

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 16. Dezember 2009

1673. Schriftliche Anfrage von Niklaus Scherr betreffend Verteilung politischer Flugblätter auf öffentlichem Grund. Am 23. September 2009 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/436, ein:

Am 1. April 2009 wurde ein Flugblattverteiler der Schweizer Zivildienstleistenden auf der Bahnhofbrücke polizeilich kontrolliert und anschliessend verzeigt, weil er ein Flugblatt bzw. eine Postkarte verteilte, um auf die auf dieses Datum inkrafttretende Zivildienst-Gesetzesänderung hinzuweisen und die immer noch bestehende Nicht-Gleichstellung von Frauen und Ausländern innerhalb des Zivildienstes aufmerksam zu machen. Die Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken (AS 551.220) halten ausdrücklich fest: «Flugblätter politischen Inhalts zu bewilligten politischen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, sowie zu Veranstaltungen auf privatem Grund dürfen (...) jederzeit ohne besondere Erlaubnis verteilt werden.» Obwohl es sich bei der verteilten Drucksache eindeutig um eine politische Werbung handelte, wurde der Verteiler verzeigt und anschliessend vom Stadtrichteramt mit Fr. 100.- gebüsst (einschliesslich Schreib- und Verfahrensgebühren Fr. 258.-). Der Fall ist zurzeit noch vor dem Stadtrichteramt hängig.

Schon vor kurzem musste sich die Polizeivorsteherin vor dem Gemeinderat dafür entschuldigen, dass Polizisten der Fachgruppe Hooliganismus bei einem Match im Letzigrund Fans kontrollierten und die von ihnen zur Abstimmung über die Datenbank GAMMA verteilten Flugblätter beschlagnahmten. Ein bedauernswerter Irrtum, so der O-Ton von Frau Stadträtin Maurer. Offenbar handelt es sich dabei nicht um einen Einzelfall.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kommt es, dass ein Stadtpolizist eine Person, die offensichtlich eine politische Drucksache verteilt, kontrolliert und verzeigt?
2. Wie kommt es, dass Mitglieder des Polizeikorps nicht hinreichend über Art. 9 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken informiert sind?
3. Anscheinend bewertete der verzeigende Polizist die Verteilung der Werbekarte des Zivildienst Aktivisten wegen des Aufdrucks «50 Prozent Gratis» als unerlaubte Verteilung von kommerziellen Werbeartikeln im Sinne von Art. 20 VBÖGS. Wie sieht die Polizeivorsteherin demgegenüber die Rechtslage und das Vorgehen der Polizei beim Gratis-Verteilen von Croissants, Züri-Tirggel, Zahnbürsten, Gipfeli, Süswaren, Streichhölzern durch Kandidatinnen und Kandidaten anlässlich von Wahlkämpfen?
4. Wie kommt es, dass nach diesem offensichtlichen Fehlgriff eines einzelnen Polizisten auch das Stadtrichteramt zu einer Verzeigung schreitet?
5. Wie stellt sich die Polizeivorsteherin zum naheliegenden Vorwurf, dass Mitglieder des Polizeikorps gegen Mitbürgerinnen, die auf öffentlichem Grund aus ihrer Sicht politisch missliebige Botschaften verbreiten, offenbar gezielt einschreiten?
6. Was unternimmt die Polizeivorsteherin konkret, um in Zukunft solche obrigkeitlichen Missgriffe und Angriffe auf die Meinungsfreiheit zu verhindern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6: Angehörige der Stadtpolizei kontrollieren im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit unter anderem auch die Einhaltung von Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes. Werden diese nach Einschätzung der vor Ort handelnden Polizistin bzw. des vor Ort handelnden Polizisten verletzt, zum Beispiel durch das Verteilen von Werbematerial ohne Bewilligung, kommt es zu einer polizeilichen Verzeigung bzw. einer Busse.

Dem Stadtrat und der Stadtpolizei ist es ein grosses Anliegen, dass sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes durch die Mitarbeitenden der Stadtpolizei professionell und mit Augenmass behandelt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei sind deshalb bezüglich der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes grundsätzlich sehr gut ausgebildet; was in einem städtischen Arbeitsumfeld auch erforderlich und wichtig ist. Sie werden im Rahmen der Grundausbildung umfassend theoretisch ausgebildet und geprüft. Selbstredend kann dadurch aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen dennoch zu unrichtigen Einschätzungen kommen kann.

Gerade beim Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund darf nicht vergessen werden, dass in der Stadt Zürich jeden Tag eine sehr grosse Zahl von Flyern verteilt wird, deren Vielfalt und Vielgestalt es nicht immer einfach macht, im Einzelfall und aufgrund einer sofortigen Einschätzung eindeutig zu beurteilen, ob ein Flugblatt politischer Natur ist oder einen kommerziellen Zweck verfolgt, wofür dann eine Bewilligung erforderlich ist.

Kommt es im Einzelfall zu einer unrichtigen Einschätzung, hat ein solches Versehen keinen politischen Hintergrund und Betroffene können und sollen sich mittels Einsprache gegen eine Bussenverfügung zur Wehr setzen.

Eine Verwaltungsbehörde wie vorliegend das Stadtrichteramt hat gemäss § 340 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung eine Strafverfügung zu erlassen, wenn aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt erscheint. Eine formelle Untersuchung findet im Übertretungsstrafverfahren erst auf Einsprache der oder des Betroffenen hin statt. So auch im konkreten Fall. Der Verzeigte wurde mit Verfügung vom 12. Juni 2009 durch das Stadtrichteramt gebüsst und erhob gegen diese Bussenverfügung des Stadtrichteramtes Einsprache. Das Einspracheverfahren ist noch hängig. Weitere Angaben können aufgrund des laufenden Verfahrens derzeit nicht gemacht werden.

Was schliesslich das angesprochene Gratis-Verteilen von Kleinigkeiten durch Kandidaten im Wahlkampf (wie Gipfeli usw.) angeht, so ist es in der Regel eindeutig, dass damit der Zweck verfolgt werden soll, auf den Wahlkampf der Kandidatinnen und Kandidaten aufmerksam zu machen bzw. um Wählerstimmen zu werben, und nicht ein bestimmtes Produkt anzupreisen oder Passantinnen und Passanten zum Kauf zu motivieren, sodass es klarerweise auch nicht kommerziell motiviert ist.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy